

Allgemeine Bedingungen für die Gewährleistungs- und Betriebsschutz-Versicherung 2026 (AVB-GBV 2026)

Inhalt

Abschnitt 1 Versicherungsumfang und zeitlicher Geltungsbereich	2
Artikel 1 Versicherungsfall	2
Artikel 2 Vertragliche und gesetzliche Ansprüche	3
Artikel 3 Abgrenzungen	4
Abschnitt 2 Gewährleistungsansprüche	5
Artikel 4 Gewährleistung	5
Abschnitt 3 Vertragserfüllungsansprüche	6
Artikel 5 Vertragserfüllung	6
Abschnitt 4 Sonstige Ansprüche	7
Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel	7
Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung	7
Artikel 8 Unvermeidbare Schäden	7
Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten	8
Abschnitt 5 Gemeinsame Vertragsbestimmungen für die Abschnitte 2-4	8
Artikel 10 Begrenzungen der Leistungspflicht der Höhe nach	8
Artikel 11 Risikoausschlüsse	10
Artikel 12 Obliegenheiten	11
Artikel 13 Sorgfaltspflichten und Kumulierung von Limits	12
Artikel 14 Rechtsweg, Sachverständigenverfahren	13
Artikel 15 Salvatorische Klausel, Beauftragung von Sachverständigen	14
Abschnitt 6 Sondervereinbarungen	14
Artikel 16 Befördertes und gehobenes Gut	14
Artikel 17 Forderungsausfall	14
Artikel 18 Rechtswidrige Inanspruchnahme von Garantieerklärungen	15

Abschnitt 1 Versicherungsumfang und zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Versicherungsvertrag beruht auf diesen Bedingungen und den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung / Musterbedingungen des VVO 2005/Version 2012 und bietet Versicherungsschutz für die üblicherweise aus Betriebshaftpflichtversicherungsverträgen ausgenommenen Risiken der Vertragserfüllung und Gewährleistung – (derartige) etwaige Schadenersatzansprüche sind jedoch ausschließlich im Rahmen von Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten und darüber hinaus nur subsidiär zu anderen Versicherungsverträgen Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Vom gegenständlichen Versicherungsschutz sind nur solche Versicherungsfälle umfasst, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und dem Versicherer gemeldet werden.

Artikel 1 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist die erstmalige nachprüfbare Entdeckung/Feststellung eines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer sowie mitversicherte Personen. Der Versicherer gewährt somit einschränkend und ergänzend zu Art. 1 Pkt. 1.1.1 AHVB im Umfang dieser Versicherungsbedingungen - soweit zulässig - Versicherungsschutz für Schäden am Vermögen der Versicherungsnehmerin und Tochterunternehmen durch Ansprüche, die während des Bestehens dieses Versicherungsvertrages von einer versicherten Person entdeckt und dem Versicherer gemeldet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 1.1 Vertragserfüllungsansprüche (Artikel 5 Vertragserfüllung),
- 1.2 Gewährleistungsansprüche (Artikel 4 Gewährleistung) oder
- 1.3 Sonstige Ansprüche (

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden
, Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten).

Die bewusste Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen durch den in EHVB, Abschnitt A, Pkt. 3 definierten Personenkreis sowie die objektive Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch den Versicherten gelten nicht als Versicherungsfall.

2. Schadenersatzansprüche sind nur im Rahmen der Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung (=versteckter Mangel), Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten und ausschließlich subsidiär zu anderen Versicherungsverträgen versichert.

3. Die erstmalige Entdeckung eines Anspruches im Sinne dieses Vertrages liegt im Falle des Artikel 5 Vertragserfüllung bereits vor, wenn diese aufgrund der Sach- oder Rechtslage sicher

bevorsteht und der Versicherte keinen vernünftigen Grund hat, an dessen Geltendmachung nach Übergabe zu zweifeln. Dies gilt, solange weder dem Versicherten noch dem Versicherer eine Kündigungserklärung des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt und keine einvernehmliche Auflösung des Versicherungsvertrages vereinbart ist.

Klarstellung: Artikel 3 Abgrenzungen Pkt. 3 hat den ausschließenden Zweck, dem Deckungseinwand des Versicherers zu begegnen, nach dem ein Anspruch zur Mangelbehebung in der Vertragserfüllungsphase seitens des Auftraggebers oder Dritter nicht erhoben worden sei.

4. Art. 4 AHVB wird gestrichen und lautet wie folgt:

4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und gemeldet werden.

4.2 Ansprüche aus Verträgen, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und dem Versicherer gemeldet, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Anspruch geführt hat, nichts bekannt war und nichts bekannt sein konnte.

4.3 Ansprüche aus Verträgen, deren Abschluss länger als 2 Jahre vor Versicherungsbeginn liegt, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Bestand bereits ein diesbezüglicher Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer entfällt diese zeitliche Rückwärtsbeschränkung.

4.4 Ansprüche aus Verträgen, die nach Ende des Versicherungsschutzes entdeckt oder dem Versicherer gegenüber angemeldet werden, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

5. Sofern der Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung (Übergabe/Übernahme) strittig ist, so gilt im Zweifel das Datum der endgültigen Rechnung (Schlussrechnung).

6. Ansprüche aus Artikel 5 Vertragserfüllung können nach Ablauf von 12 Wochen nach Übergabe bzw. der vertraglichen Übergabefiktion des Artikel 1 Versicherungsfall Pkt. 3 nicht mehr geltend gemacht werden.

Artikel 2 Vertragliche und gesetzliche Ansprüche

1. Art.1 Pkt. 2.1.1 AHVB gilt als gestrichen.

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche im Sinne des Artikel 1 Versicherungsfall sind vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter aus Werkverträgen im Sinne des §§ 1151ff ABGB bzw. ÖNORM B 2110 gegen den Versicherten, welche aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Versichertem entspringen. Diese Ansprüche gelten als „vertragliche Ansprüche“ im Sinne dieses Versicherungsvertrages.

2. Nicht als vertragliche Ansprüche gelten reine Kaufpreis- oder Werklohnforderungen.

Artikel 3 Abgrenzungen

Zur Abgrenzung gegenüber anderen Deckungen und abweichend von den AHVB/EHVB wird folgendes vereinbart:

1. In Art. 1 Pkt. 1.2 AHVB wird das Wort „Schadenereignisse“ durch die Worte „vertragliche Ansprüche“ ersetzt. In Art. 1 Pkt. 2.1.2 AHVB wird das Wort „einer“ durch das Wort „eines“ und das Wort „Schadenersatzverpflichtung“ durch das Wort „vertraglichen Anspruches“ ersetzt.

2. Art. 1 Pkt. 2.2 AHVB, Art. 1 Pkt. 2.3 AHVB sowie Art. 3 AHVB gelten als gestrichen. Als örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsvertrages werden Österreich und dessen Nachbarstaaten vereinbart, wobei der Anspruch in diesem Geltungsbereich entdeckt werden und die Leistung des Versicherten darin erbracht worden sein muss.

3. Art. 5 Pkt 1 2. Absatz AHVB, Art. 5 Pkt. 3 AHVB und Art. 5 Pkt. 4 AHVB gelten als gestrichen.

4. Abweichend von Art. 5 Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Zweifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Dies gilt für einen Versicherten und nicht für alle Versicherten gemeinsam. Der Versicherungsfall wird dem Jahr zugeordnet, in dem die Entdeckung erfolgt.

5. In Art. 5 Pkt. 5.2 AHVB wird das Wort „Schadenersatzpflicht“ durch die Worte „vertraglichen Anspruch“ ersetzt.

6. Es wird vereinbart, dass Kosten und Zinsen im Sinne des Art. 5 Pkt. 5.2 AHVB mit 15 % der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme mitversichert sind und auf die Versicherungssumme angerechnet werden. Dies gilt subsidiär zu anderen Versicherungsverträgen. Weiter gilt Art. 5 Pkt. 5.3, 1. Absatz AHVB als gestrichen.

7. In Art. 5. Pkt. 6 AHVB wird das Wort „Schadenersatzanspruches“ durch die Wörter „vertraglichen Anspruches“ ersetzt.

8. Art. 6 AHVB gilt als nicht vereinbart.

9. Art. 7.1.2 AHVB gilt als gestrichen.

10. In Art. 7 Pkt. 2 AHVB wird das Wort „Schadenersatzverpflichtungen“ durch die Worte „vertragliche Ansprüche“ ersetzt.

11. Art. 7 Pkt. 10 AHVB, Art. 7 Pkt. 11 AHVB und Art. 7 Pkt. 12 AHVB gelten als gestrichen. Durch diese Vereinbarung wird der Umfang des Versicherungsschutzes dieses Vertrages nicht erweitert.

Klarstellung: Schadenersatzansprüche Dritter sind jedenfalls nicht versichert, siehe auch Artikel 1 Versicherungsfall Pkt. 2

12. In Art. 8 AHVB werden die Begriffe „Schadenersatzforderung“, „Schadenersatzforderungen“ und „Schadenersatzanspruch“ sinngemäß durch die Worte „vertragliche Ansprüche“ ersetzt. Dasselbe gilt für Art. 10 AHVB.

13. EHVB, Abschnitt A, Pkt. 1 und Pkt. 2 gelten mit Ausnahme der Begriffsbestimmungen in Pkt. 2.1 EHVB als gestrichen.

14. EHVB, Abschnitt B gilt als gestrichen.

15. Klarstellung: Ein vereinbarter Eigen(behalt)anteil wird nur von der Versicherungsleistung, nicht jedoch bei bloßen Feststellungs- oder Abwehrkosten abgezogen.

16. Die Beweislast für eine behauptete Subsidiarität trifft der Versicherer.

Abschnitt 2 Gewährleistungsansprüche

Artikel 4 Gewährleistung

1. Art.7 Pkt.1.1 AHVB gilt als gestrichen.

2. Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche gem. §§ 922 ff ABGB sowie für Gewährleistungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie für den Versicherten einschlägigen sowie dem Vertrag zugrundeliegenden ÖNORMEN, die nach Übergabe entdeckt werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Ansprüche, die auf unvorhersehbare, außergewöhnliche oder besondere Ereignisse im Sinne des Artikel 5 Vertragserfüllung Pkt 4 zurückzuführen sind. Ein Verschulden der versicherten Personen ist nicht Voraussetzung für die Versicherungsleistung.

Voraussetzung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird.

3. Ansprüche aus Werk- oder Kaufverträgen, bei denen vertraglich eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist vereinbart ist, sind versichert, wenn die Verlängerung den Zeitraum von 2 Jahren über der gesetzlichen oder genormten Frist sowie insgesamt eine Gewährleistungsfrist von 7 Jahren nicht überschreitet. Unbeschadet derartiger Vereinbarungen zwischen Versichertem und Auftraggeber besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall innerhalb dieser Fristen eintritt. Klargestellt wird, dass jegliche Arten von Garantiezusagen nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Ansprüche, mit denen bei Anwendung gewöhnlicher und branchenüblicher Sorgfalt und damit verbundener Sicherheitsmaßnahmen nicht gerechnet werden konnte oder nicht gerechnet werden musste (siehe Artikel 13 Sorgfaltspflichten und Kumulierung von Limits). Die Glaubhaftmachung dieser Deckungsvoraussetzung obliegt dem Versicherten.

5. Für Ansprüche, die dem Grunde nach unter die Klausel Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten zu subsumieren sind, gilt Subsidiarität zu anderen Versicherungsverträgen als vereinbart.

Abschnitt 3 Vertragserfüllungsansprüche

Artikel 5 Vertragserfüllung

1. Art. 7 Pkt. 1.3 AHVB gilt als gestrichen.

2. Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche aus Vertragserfüllung sowie an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung, soweit der Versicherte durch unvorhersehbare, außergewöhnliche oder besondere Ereignisse an der vertragskonformen Erfüllung gehindert ist. Ein Verschulden der versicherten Personen ist nicht Voraussetzung für die Versicherungsleistung. Voraussetzung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Ansprüche, mit denen bei Anwendung gewöhnlicher und branchenüblicher Sorgfalt und damit verbundener Sicherheitsmaßnahmen nicht gerechnet werden konnte oder nicht gerechnet werden musste (siehe Artikel 13 Sorgfaltspflichten und Kumulierung von Limits). Die Glaubhaftmachung dieser Deckungsvoraussetzung obliegt dem Versicherten.

4. Ein unvorhersehbares, außergewöhnliches oder besonderes Ereignis im Sinne des Artikel 4 Gewährleistung Pkt. 2 und Artikel 5 Vertragserfüllung Pkt. 2 kann beispielsweise bei folgenden Sachverhalten vorliegen:

Vermessungsfehler, Verwechslungen, Planungsfehler, Risse, Unterspülungen, Setzungen, Material- Lagerungs- Dosierungs- oder Herstellungsfehler, Fehldimensionierungen, Undichtheiten, Stehzeiten, Elementarschäden (zB Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Sturm, Hagel, Hochwasser, ortsunübliches Niederschlagswasser, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch), Diebstahl, Vandalismus, Veruntreuung, Insolvenzverfahren eines Subunternehmers, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung, unbefugter Gebrauch, Entwendung, Raub, Erpressung, Betrug, Untreue, Transportschäden und dergleichen.

5. Ein Insolvenzverfahren des Versicherten bzw. allfälliger mitversicherter Unternehmen sowie allfälliger Lieferanten ist kein Ereignis im Sinne des Artikel 5 Vertragserfüllung Pkt. 4.

Abschnitt 4 Sonstige Ansprüche

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel

1. Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche aus Schäden, die an den von den versicherten Personen (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes von einer versicherten Person entdeckt und dem Versicherer gemeldet werden. Art. 7 Pkt. 9 AHVB gilt somit hinsichtlich Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel als gestrichen.

2. Klarstellung und Konkretisierung: Der Versicherungsschutz bezieht sich somit insbesondere auf Sach- und Vermögensschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden), die im Haftpflichtversicherungsvertrag nur deshalb nicht gedeckt sind, weil die Schäden nicht an „fremden“ Arbeiten, Sachen oder Rechten eingetreten sind, sondern vom ursprünglichen Leistungsumfang des Versicherten umfasst waren.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die in anderen Vereinbarungen dieses Versicherungsvertrages versichert sind (Gewährleistungsansprüche, Vertragserfüllungsansprüche, Sonstige Ansprüche gem. Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung).

Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche gemäß §§ 933a, 933b ABGB oder vergleichbarer vertraglicher Anspruchsgrundlagen gegen den Versicherten, falls der Gewährleistungsanspruch wegen Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Frist nicht mehr geltend gemacht werden kann und dem Versicherten ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen wird. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes von einer versicherten Person entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die in anderen Vereinbarungen dieses Versicherungsvertrages versichert sind (Gewährleistungsansprüche, Vertragserfüllungsansprüche, Sonstige Ansprüche gem.

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbeserungsbegleitkosten).

Artikel 8 Unvermeidbare Schäden

Für Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden – das sind solche Schäden, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand –, ersetzt der Versicherer ausschließlich die Kosten der Feststellung des Ausmaßes der

technischen Unvermeidbarkeit. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes von einer versicherten Person entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird.

Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten

1. Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 1 Pkt. 1.1 AHVB sowie den Ausschlüssen der Art. 7 Pkt. 1.1 AHVB, Art. 7 Pkt. 1.3 AHVB sowie Art. 7 Pkt. 9 AHVB auch Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen Sachen oder Rechte des Auftraggebers, Versicherten oder sonstiger Personen beschädigt oder vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes von einer versicherten Person entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird,

2. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich somit beispielsweise auf

2.1 Stilllegung von Betrieben

2.2 Aufschlagen von Wänden, Fliesen oder Böden

2.3 Aufgrabungs- und Umgrabungsarbeiten

2.4 Stehzeiten, Abholen und Zustellen von Kraftfahrzeugen

2.5 Aus- und Einbaukosten

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf reine Vermögensschäden sowie auf die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Oberflächenbehandlungen, Lackierungen, Verfüllungen, Vermauerungen, Verspätungen, Maler- Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten.

4. Wird anstelle dieser Maßnahmen eine wirtschaftlich vertretbare Ersatzmaßnahme, durch die die Schäden oder Mängel beseitigt werden können, durchgeführt, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Kosten bis zu dem Betrag, der für die oben angeführten Maßnahmen aufzuwenden gewesen wäre. Der Höhe nach handelt es sich bei diesen Entschädigungen um solche, die sich aufgrund des Schadenersatzrechtes ergeben.

5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die in anderen Klauseln dieses Versicherungsvertrages versichert sind (Gewährleistungsansprüche, Vertragserfüllungsansprüche, Sonstige Ansprüche gem.

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden).

Abschnitt 5 Gemeinsame Vertragsbestimmungen für die Abschnitte 2-4

Artikel 10 Begrenzungen der Leistungspflicht der Höhe nach

Ergänzend zu Art. 5 AHVB gewährt der Versicherer der Höhe nachfolgenden Versicherungsschutz:

1. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem. Artikel 4 Gewährleistung die Kosten für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Höhe der Selbstkosten (somit exkl. Zuschläge für Wagnis und Gewinn), maximal jedoch EUR 250 000 pro Vertrag zwischen Versichertem und Auftraggeber.

1.1 Ein Serienschaden liegt vor, wenn es sich um mehrere Verträge mit demselben Auftraggeber oder unterschiedlichen Auftraggebern handelt oder sich der Vertrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt. In diesem Fall steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

Ein Serienschaden liegt auch dann vor, wenn es sich um mehrere Verträge mit demselben Auftraggeber oder unterschiedlichen Auftraggebern handelt oder sich der Vertrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt.

1.2 Vor Erfüllung des Gewährleistungsanspruches ist mit dem Auftraggeber das Einvernehmen hinsichtlich einer Pauschalabgeltung seiner Ansprüche zu suchen. Falls diese geringer ist als die voraussichtlichen Aufwendungen gem. Pkt. 1, so leistet der Versicherer diese.

2. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem. Artikel 5 Vertragserfüllung die Mehrkosten, die durch das unvorhersehbare, außergewöhnliche oder besondere Ereignis vom Versicherten aufzuwenden sind, um den Vertrag wie bedungen und gewöhnlich vorausgesetzt sowie rechtzeitig zu erfüllen, maximal jedoch EUR 150 000 pro Vertrag zwischen Versichertem und Auftraggeber.

2.1 Ein Serienschaden liegt vor, wenn es sich um mehrere Verträge mit demselben Auftraggeber oder unterschiedlichen Auftraggebern handelt oder sich der Vertrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt. In diesem Fall steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

Ein Serienschaden liegt auch dann vor, wenn es sich um mehrere Verträge mit demselben Auftraggeber oder unterschiedlichen Auftraggebern handelt oder sich der Vertrag auf mehrere Liegenschaften erstreckt.

2.2 Mit dem Auftraggeber ist das Einvernehmen hinsichtlich einer Pauschalabgeltung seiner Ansprüche zu suchen. Falls diese geringer ist als die voraussichtlichen Aufwendungen gem. Pkt. 2, so leistet der Versicherer diese.

2.3 Kaufpreise für die Anschaffung von Maschinen oder Geräten durch den Versicherten gelten nicht als Mehrkosten.

3. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem.

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel und Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung die Verpflichtungen des Versicherten seinem Auftraggeber gegenüber bis EUR 250 000.

4. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem. Artikel 8 Unvermeidbare Schäden die Kosten eines vom Versicherten auszuwählenden gerichtlich beeideten Sachverständigen bis zu einem Betrag von EUR 15 000.

5. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem. Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten die Aufwendungen des Versicherten bis zu einem Betrag von EUR 250 000.

6. Für Ansprüche gegen den Versicherer gem. Artikel 4 Gewährleistung und Artikel 5 Vertragserfüllung sind die in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen im ersten Versicherungsjahr mit 50 % und im zweiten Versicherungsjahr mit 75 % begrenzt.

7. Der (Selbstbehalt) Eigenanteil bei Schäden gem. Artikel 4 Gewährleistung, Artikel 5 Vertragserfüllung beträgt EUR 500 und bei Schäden gem.

Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten EUR 50 000. Gründet sich der Anspruch auf mehrere technische Ursachen, so gilt der (Selbstbehalt)Eigenanteil pro technischer Ursache als vereinbart.

8. Falls sich der Anspruch auf einen optischen Mangel stützt, ist die Leistungspflicht mit EUR 20 000 begrenzt. In diesem Fall gilt der (Selbstbehalt)Eigenanteil als nicht vereinbart, weiters werden die Kosten für Feststellung und Abwehr des Anspruches nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Artikel 11 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht, falls eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Es liegt ein Sachverhalt oder Tatbestand vor, der nicht unter eine der Klauseln Artikel 3 Abgrenzungen oder Artikel 5 Vertragserfüllung aufgehoben oder abgeänderten Risikoausschluss des Art. 7 AHVB zu subsumieren ist (Klarstellung).

2. Es liegt der Fall der EHVB, Abschnitt A, Pkt. 3 vor (Klarstellung).

3. Der Anspruch stützt sich auf eine Vertragsstrafe (Pönale) oder hat seine Ursache in Kalkulations-, Berechnungs-, Rechen- oder Organisationsfehlern.

4. Es handelt sich um andere gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche, als Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten versicherte Schadenersatzansprüche.

5. Es handelt sich um durch die Klausel Artikel 8 Unvermeidbare Schäden oder Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten versicherte Ansprüche.

Derartige Ansprüche können nur aus den Klauseln Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten und niemals aus anderen Klauseln dieses Versicherungsvertrages geltend gemacht werden.

6. Bei Vertragserfüllung wurde die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt durch grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen, das den in Art. 7 Pkt. 2 AHVB oder EHVB, Abschnitt A, Pkt. 3 beschriebenen Tatbeständen vergleichbar ist, missachtet.

7. Der Anspruch stützt sich im Falle der Artikel 5 Vertragserfüllung auf eine fehlende Vertragserfüllung. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, falls der Versicherte durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares oder besonderes Ereignis an der Vertragserfüllung gehindert ist.

8. Dem Anspruch liegen Tatsachen oder Sachverhalte zugrunde, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt.

9. Dem Anspruch liegen Tatsachen oder Sachverhalte zugrunde, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherten an Dritte in Lizenz vergeben wurde.

10. Beim Anspruch handelt es sich um Kosten, die mit der Vertragserfüllung von Natur aus verbunden (Sowieso-Kosten) oder die rechtlich völlig eindeutig vom Auftraggeber zu tragen sind.

11. Beim Anspruch handelt es sich um eine Haftung gem. Pkt. 5.43 der ÖNORM B 2110 idF 1.3.2002 oder ähnlicher vertraglicher Vereinbarungen. (Solidarhaftung im Rahmen der Auftragsvolumina)

12. Der Anspruch hat seine Ursache in normalen Witterungseinflüssen, mit denen aufgrund der Jahreszeiten und den örtlichen Verhältnissen zu rechnen war.

13. Der (Rück-)Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder andere Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu erbringen, soweit die Erbringung dieses Versicherungsschutzes, dieser Zahlungen oder anderer Leistungen durch den (Rück-)Versicherer den (Rück-)Versicherer anwendbaren Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen im Rahmen von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder anderen für den (Rück-)Versicherer anwendbare Sanktionen, Gesetzen oder Vorschriften aussetzen würde oder ihn dazu veranlassen würde, diese zu verletzen. (Sanktionsklausel)

Artikel 12 Obliegenheiten

1. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die branchenüblichen Regeln der Technik einzuhalten.

3. Der Versicherte ist verpflichtet, keine individuellen vertraglichen Verpflichtungen einzugehen, die weit über dem gesetzlichen oder genormten Ausmaß hinaus völlig unübliche sowie kaufmännisch nicht vertretbare Inhalte aufweisen.

4. Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verträge nur Stoffe zu verwenden, die aufgrund bestehender Vorschriften oder Normen geprüft und im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung nicht beanstandet wurden.

5. Der Versicherte ist verpflichtet, sich bei der Erfüllung seiner Verträge nur solcher Personen zu bedienen, die die erforderliche fachliche Eignung besitzen, branchenüblich beaufsichtigt werden und allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen (zB Kranführer) vorliegen.

6. Der Versicherte ist verpflichtet, bei Vorliegen von Kriminal- oder Verwaltungsstraftatbeständen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren und sich dies auch bestätigen zu lassen.

7. Der Versicherte ist verpflichtet, Ursachen, Zeitpunkt, Verlauf und Kausalität der Tatsachen und Sachverhalte, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Versicherungsfall führen könnten, durch Lichtbildaufnahmen zu dokumentieren. Die Frist zur Verständigung des Versicherers beginnt bereits zu laufen, wenn der zukünftige Eintritt des Versicherungsfalles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss.

Artikel 13 Sorgfaltspflichten und Kumulierung von Limits

1. Unter gewöhnlicher und branchenüblicher Sorgfalt ist eine Arbeitsweise zu verstehen, die von der überwiegenden Anzahl (mehr als 50 %) von Unternehmen derselben Branche innerhalb Österreichs bei der Vertragserfüllung üblicherweise eingehalten wird oder im unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall eingehalten werden würde und darauf ausgerichtet ist, die Vertragserfüllung ordnungsgemäß und redlich zu erbringen. Dasselbe gilt für die Beurteilung der Deckung gemäß Art 12 Obliegenheiten.

2. Wäre ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag unter mehrere der Klauseln Artikel 4 Gewährleistung, Artikel 5 Vertragserfüllung, Artikel 6 Herstellungs- und Lieferklausel, Artikel 7 Schadenersatz nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung, Artikel 8 Unvermeidbare Schäden und Artikel 9 Nachbesserungsbegleitkosten zu subsumieren, so wird die Leistung des Versicherers aus der Klausel mit der jeweils höchsten in Frage kommenden Versicherungssumme erbracht. Somit werden Limits nicht addiert.

Artikel 14 Rechtsweg, Sachverständigenverfahren

1. Versicherter und Versicherer können nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei Meinungsverschiedenheiten verlangen, dass Ursache, Zeitpunkt, Verlauf, Kausalität, Höhe und Art des Schadens – für den im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz begehrt wird – durch Sachverständige festgestellt werden. Die Sachverständigen müssen umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse in der Branche besitzen, in der der Versicherte tätig ist.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

2.1 Jene Partei, die die Durchführung des Sachverständigenverfahrens wünscht, benennt ihren Sachverständigen und gibt dessen Namen und Anschrift der anderen Partei eingeschrieben bekannt, mit der Aufforderung, ihren Sachverständigen in gleicher Weise zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung genannt, so wird der Sachverständige der säumigen Partei auf Antrag der auffordernden Partei durch das für den Ort, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folgen hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Ort, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, zuständige Gericht ernannt.

2.3 Die Feststellungen jedes Sachverständigen müssen alle Umstände enthalten, die im Rahmen dieser Versicherung für die Versicherungsleistung des Versicherers erheblich sind.

2.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Welchen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

2.5 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Erbringung der Ersatzleistung verbindlich.

2.6 Jede Partei trägt die Kosten Ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.

2.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherten nicht berührt.

3. Falls sich die Parteien darauf einigen, kein Sachverständigenverfahren durchzuführen, sondern anstelle dessen eine allenfalls vorhandene Schlichtungsstelle der für die Branche des Versicherten

zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftskammern Österreichs oder eines anderen allgemein aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannten Rechtsträgers anzu-rufen und die Kosten dieses Verfahrens erfahrungsgemäß nicht die Kosten eines Sachverständi-genverfahrens gem. Pkt. 2 erreichen, so trägt abweichend von Pkt. 2.6 der Versicherer die ge-samten Kosten dieses Verfahrens. Falls eine weisungsungebundene Schlichtungskommission die Entscheidung trifft, so ist diese für beide Parteien verbindlich.

4. Der ordentliche Rechtsweg wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Artikel 15 Salvatorische Klausel, Beauftragung von Sachverständigen

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte dieses Versicherungsver-trages berührt die Verbindlichkeit des restlichen Vertrages (der restlichen Vereinbarungen) nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige Regelung ersetzt, die dem Parteienwillen am nächsten kommt.

2. Es gilt als vereinbart, dass der Versicherte zur Feststellung der Forderung die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornimmt, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Eine bloße Empfehlung eines Sachverständigen durch den Versicherten fällt nicht unter diese Kür-zungsregelung.

Abschnitt 6 Sondervereinbarungen

Artikel 16 Befördertes und gehobenes Gut

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer transportiert oder mit Hebezeugen/Hebefahr-zeugen bewegt, gegeben. Diesbezüglich ist hinsichtlich der Verwahrung Art. 7, Pkt. 10.1 bis 3 AHVB nicht anzuwenden. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 250 000 Euro. Es gilt ein Selbstbehalt von 1 000 Euro je Schadenfall als vereinbart. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ent-deckt und dem Versicherer gemeldet wird.

Artikel 17 Forderungsausfall

Gilt nur bei besonderer Vereinbarung.

1. Mitversichert werden Forderungsausfälle des Versicherungsnehmers im Falle von Insolvenzver-fahren. Der Versicherungsfall gilt als eingetreten, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und offene Forderungen des Versicherungsnehmers vorliegen. Voraussetzung für diese Deckung ist,

dass der Eintritt des Forderungsausfalls während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entdeckt und dem Versicherer gemeldet wird.

Der Versicherer leistet nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die Differenz zwischen dem vom Schuldner geschuldeten Betrag und der allfälligen Konkursforderung (Forderungsausfall).

Die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens gilt als Insolvenzverfahren im Sinne dieser Vereinbarung.

2. Versichert sind nur Forderungsausfälle von Auftraggebern, bei denen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen dem Auftraggeber und dem Versicherungsnehmer eine Bonitätseinstufung über Unternehmen der KSV-1870 Holding AG nicht über einem Wert von 330 oder ein vergleichbares Bewertung der Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG vorliegt.

Der Versicherungsnehmer muss dazu vor Abschluss eines Vertrages die Bonität dessen Auftraggebers dokumentieren und diese im Versicherungsfall vorlegen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz für den Vertrag mit dem betreffenden Auftraggeber.

3. Die Versicherungssumme beträgt 130 000 Euro pro Versicherungsfall. Der Versicherer leistet pro Versicherungsjahr höchstens 390 000 Euro.

4. Der Selbstbehalt pro Versicherungsfall beträgt 10 000 Euro.

Artikel 18 Rechtswidrige Inanspruchnahme von Garantieerklärungen

Gilt nur bei besonderer Vereinbarung.

1. Der Versicherungsschutz umfasst über den sonstigen Inhalt dieses Versicherungsvertrages hinaus auch das Risiko rechtswidriger Inanspruchnahmen von Sicherstellungen im Sinne der Ö-Norm A 2050/B 2110 durch Auftraggeber des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Anspruch während Wirksamkeit des Versicherungsschutzes vom Versicherungsnehmer entdeckt und vom Versicherungsnehmer dem Versicherer gemeldet wird.

2. Der Versicherungsnehmer hat glaubhaft zu machen, dass eine rechtswidrige Inanspruchnahme vorliegt.

Dies kann beispielsweise durch kurze Expertisen seitens eines vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen erfolgen.

Der Versicherungsnehmer hat seine gegen seinen Auftraggeber behaupteten Ansprüche ohne schuldhaften Verzug geltend zu machen und darüber hinaus alles zu unternehmen, um den Betrag bei seinem Auftraggeber oder auch bei Dritten ehestmöglich einbringlich zu machen. Der Versicherungsnehmer hat dabei den vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Kosten dieses Verfahrens ersetzt der Versicherer bis zu den in Artikel 3 Abgrenzungen Pkt.6.

angeführten Kosten, weitere Kosten trägt der Versicherungsnehmer selbst bzw. ein allenfalls vorhandener deckungspflichtiger Rechtsschutzversicherer.

3. Der Betrag wird längstens für den Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung gestellt. 5 Jahre nach Auszahlung ist der Rückforderungsanspruch des Versicherers jedenfalls fällig.

4. Es wird ein Höchstbetrag von EUR 500 000 vereinbart.